



Die Rechnungseingangsplattformen des Bundes

Informationen für Lieferanten und Dienstleister von öffentlichen Auftraggebern

Aufgrund bestehender rechtlicher Regelungen für die Rechnungsverarbeitung in der Bundesverwaltung sind Sie seit dem 27. November 2020 verpflichtet, Ihrem Auftraggeber der Bundesverwaltung Rechnungen elektronisch zu übermitteln.

Die Verpflichtung der elektronischen Rechnungstellung besteht nicht, wenn eine Ausnahmeregelung greift. Ausnahmen können Sie dem § 3 der E-Rechnungsverordnung des Bundes (E-RechV) entnehmen.¹ Beispielsweise ist das Einreichen von Papierrechnungen weiterhin möglich, sollte die vertragliche Grundlage Ihrer Rechnung einem Direktauftrag entsprechen und die Höhe Ihrer Rechnung 1.000 € netto nicht übersteigen.

Was bedeutet elektronische Rechnung im Standard XRechnung?

Nach der EU-Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung und der E-RechV gelten Rechnungen als elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Zudem muss das Format eine automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglichen. Eine bloße Bilddatei oder ein einfaches **PDF-Dokument** sind deshalb **keine elektronischen Rechnungen**.

¹ Siehe dazu

https://www.e-rechnung-bund.de/wp-content/uploads/2020/07/e-rechnungsverordnung_20171013.pdf, letzter Zugriff 10.05.2022.



Die Grundlagen für die Anforderungen sind die europäische Norm EN-16931 und die deutsche Konkretisierung der Norm. Die Normen wurden mit dem **Standard XRechnung** für die Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen an die deutsche Verwaltung umgesetzt.

Der Standard **XRechnung** ist gleichermaßen für eine Rechnungsstellung an die Länder und an die Kommunen verwendbar. Die jeweils aktuelle Version des Standards ist frei zugänglich.²

Bei einer elektronischen Rechnung im Standard XRechnung handelt es sich um eine Rechnung in einem strukturierten einheitlichen XML-Datensatz. Solche Rechnungen ermöglichen es, Rechnungsdaten in einem Buchhaltungssystem elektronisch zu verarbeiten und sämtliche rechnungsbegründenden Unterlagen direkt in die Rechnung einzubetten.

² Siehe dazu https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung-16828, letzter Zugriff 10.05.2022.



Wo kann eine elektronische Rechnung an die Bundesverwaltung eingereicht werden?

Für die elektronische Rechnungsstellung im Standard XRechnung an die **unmittelbare Bundesverwaltung** steht Ihnen die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) kostenlos zur Verfügung. Die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) ist ebenfalls kostenfrei für die Übermittlung elektronischer Rechnungen an angebundene Einrichtungen der **mittelbaren Bundesverwaltung** (z. B. Stiftungen oder Anstalten ö. R.) zu nutzen. **Ihr Auftraggeber teilt Ihnen mit, welche Plattform zu nutzen ist.**

Es werden auch elektronische Rechnungen nach anderen Standards angenommen. Voraussetzung dafür ist, dass diese mit der europäischen Norm zur elektronischen Rechnungsstellung konform sind, den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Plattform und den Anforderungen der E-RechV entsprechen.

Sie erreichen die Plattformen unter www.e-rechnung-bund.de, die **ZRE** direkt unter xrechnung.bund.de und die **OZG-RE** unter xrechnung-bdr.de. Dort können Sie sich für die Nutzung anmelden. Der Anmeldeprozess unterscheidet sich nicht wesentlich von denen, die Sie von anderen Plattformen im Internet bereits kennen: Nach der Angabe aller erforderlichen Daten, dem anschließenden Akzeptieren der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung der jeweiligen Plattform erhalten Sie über Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse einen Aktivierungslink. Über diesen Link können Sie den Registrierungsprozess erfolgreich abschließen. Ihr Nutzerkonto steht anschließend für Sie bereit.



Wie kann eine elektronische Rechnung über die Plattformen eingereicht werden?

Zum Einreichen von elektronischen Rechnungen stehen Ihnen die folgenden fünf Übertragungskanäle zur Verfügung:



Weberfassung: Sie können elektronische Rechnungen mithilfe eines geführten Webformulars direkt manuell erstellen, übermitteln und für die eigene Archivierung herunterladen.



Upload: Sie können selbst erstellte elektronische Rechnungen hochladen und übermitteln.



E-Mail: Sie können selbst erstellte elektronische Rechnungen per E-Mail an xrechnung@portal.bund.de über die ZRE einreichen. Bitte beachten Sie bei der Verwendung der ZRE, dass Sie diesen Kanal über die Verwaltung Ihrer Nutzerdaten freischalten und Ihre E-Mail-Adresse hinterlegen müssen.

Bei der Nutzung der OZG-RE erhalten Sie nach erfolgter Registrierung eine individuelle E-Mail-Adresse, die Sie für die Rechnungsstellung nutzen können.



Peppol: Sie können elektronische Rechnungen über einen automatisierten Informationsaustausch (Maschine-zu-Maschine-Kommunikation) schnell und medienbruchfrei aus Ihrer eigenen Software heraus übermitteln. Bitte beachten Sie dazu, dass Sie diesen Kanal über die Verwaltung Ihrer Nutzerdaten in der ZRE freischalten müssen, um den Status der eingereichten Rechnungen nachvollziehen zu können.



De-Mail: Auch via De-Mail wird Ihnen die Übermittlung von elektronischen Rechnungen ermöglicht. Bitte adressieren Sie hierzu das Postfach xrechnung@portal-bund.de-mail.de. Darüber hinaus sind für diesen Übertragungskanal die gleichen Anforderungen wie beim Kanal „E-Mail“ zu beachten.

Die Entscheidung für einen der Übertragungskanäle liegt bei Ihnen. In Abhängigkeit von Ihren technischen Rahmenbedingungen können Sie sich den gewünschten Übertragungskanal bei der Verwaltung Ihrer Nutzerdaten auf der ZRE freischalten.

Hinweis: De-Mail steht derzeit nur für die ZRE zur Verfügung.



Was muss bei selbst erstellten elektronischen Rechnungen beachtet werden?

Sollten Sie elektronische Rechnungen eigenständig erzeugen können, können Sie die Übertragungskanäle Upload, E-Mail, De-Mail oder Peppol wählen. Bei der Erstellung elektronischer Rechnungen im Standard XRechnung oder anderen CEN-konformen Rechnungen ist zu beachten, dass gemäß § 5 E-RechV die folgenden Pflichtinformationen erforderlich sind:

Pflichtinformationen gem. § 5 E-RechV	Einzutragen in folgenden Elementen einer XRechnung (vgl. XRechnung aktuelle Version)
Leitweg-ID	BT-10 (BT = Business Term bzw. Informationselement)**
Bankverbindung	Bei Überweisung: BG-17 (BT-84 bis 86) Bei Lastschrift: BG-19 (BT-89 bis 91) (BG = Business Group bzw. Gruppe von Informationselementen)
Zahlungsbedingungen	BT-20 und/oder BT-9
E-Mail oder De-Mail	BT-43
Lieferantenummer*	BT-29
Bestellnummer*	BT-13

*Sofern durch den Auftraggeber bekannt gegeben.

**BT-Felder und BG-Gruppen dienen zu eindeutigen Identifizierung und Zuordnung der Informationselemente in einer Rechnung.



Wie gelangt meine Rechnung über die Plattform an den richtigen Rechnungsempfänger?

Um sicherzustellen, dass Ihre E-Rechnung von der jeweiligen Plattform an den adressierten Rechnungsempfänger weitergeleitet werden kann, muss eine sogenannte **Leitweg-ID** zur eindeutigen Identifikation des Rechnungsempfängers angegeben werden. Ihr Auftraggeber teilt Ihnen die Leitweg-ID mit. Liegt sie Ihnen nicht vor, fragen Sie Ihren Auftraggeber. Bei der Nutzung des Übertragungskanal Peppol wird zudem eine Participant-ID (auch Peppol-ID genannt) zur Adressierung benötigt. Für die Einrichtungen der Bundesverwaltung, die an die ZRE und OZG-RE angeschlossen sind, kann die Participant-ID wie folgt erstellt werden: Die **Participant-ID** setzt sich zusammen aus dem Präfix 0204 und einer Leitweg-ID (Bsp.: 0204:991-33333TEST-33).

Wie kann der Status eingereicherter elektronischer Rechnungen eingesehen werden?

Nach Übermittlung Ihrer E-Rechnung prüft die jeweilige Plattform unmittelbar die Verarbeitungsfähigkeit der Rechnungsdaten hinsichtlich der formalen Richtigkeit und Vollständigkeit. Den Status Ihrer eingereichten E-Rechnung können Sie unabhängig von der Wahl des Übertragungskanal in Ihrem Nutzerkonto einsehen. Bei der Verwendung des Übertragungskanal Peppol erhalten Sie eine automatische Rückmeldung, ob die Übertragung der Rechnung technisch funktioniert hat.

Wo können Skontoinformationen eingetragen werden?

Das Informationselement „Zahlungsbedingungen“ (BT-20) kann genutzt werden, um Skontoinformationen anzugeben. In der Weberfassung der Plattformen erfolgt dies unter „Zahlungsbedingungen“.



Können auch Anlagen zu einer elektronischen Rechnung hinzugefügt werden?

Ihrer E-Rechnung können Sie durch Einbetten in das XML bis zu 200 Anlagen beifügen. Eine technische Lösung für den Versand von rechnungsbegründenden Anlagen mit einer Größe von über 15 MB wurde am 11. Juli 2022 erfolgreich auf der OZG-RE ausgerollt. Eine Umsetzung dieser Weiterentwicklung für die ZRE ist im Laufe des Jahres 2022 geplant. Die Dateigröße elektronischer Anlagen auf der ZRE ist wie folgt begrenzt: auf 10 Megabyte bei E-Mail und De-Mail, 11 Megabyte bei der Weberfassung und 15 Megabyte bei Upload und Peppol.

Folgende Arten von Anlagen sind zulässig:

- PDF-Dokumente
- Bilder (PNG, JPEG)
- Textdateien (CSV)
- Excel-Tabellendokumente (XLSX)
- OpenDocument-Tabellendokumente (ODS)
- XML (ab 01.01.2021, bei Anwendung der Extension XRechnung)

Wie können Sie die termingerechte Zahlung Ihrer Rechnung unterstützen?

Damit eine Rechnungsbearbeitung ohne weitere Eingriffe bis hin zur Zahlung durchgeführt werden kann, ist es hilfreich, wenn Sie in Ihren Rechnungsdaten auf Zeichen verzichten, die im Zahlungsverkehr nicht gestattet sind (Bsp.: /\$%).



Wo gibt es zusätzliche Informationen?

Auf der [Internetseite](#) der KoSIT erhalten Sie viele Informationen rund um den Standard XRechnung.

Die offizielle [Webseite](#) von BMI und BMF zum Thema E-Rechnung enthält weitere hilfreiche Informationen für Rechnungssender.

Gibt es einen Support für weitere Fragen und Probleme?

Zur Beantwortung allgemeiner Fragen zum Thema elektronische Rechnung für Rechnungssteller und Rechnungseingangsplattformen des Bundes steht Ihnen ein Support zur Verfügung.

Bei Fragen zur ZRE und OZG-RE:

Telefon: +49 30 2598 4436

E-Mail: sendersupport-xrechnung@bdr.de

Sie erreichen den telefonischen Support von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Für individuelle Fragen (Leitweg-ID, Teilnahme an der ZRE, OZG-RE o. Ä.) wenden Sie sich bitte an Ihren Auftraggeber.